

Verordnung

des Gemeinderates



Spittal an der Drau, 07.März 2006

Zahl: 34/8520/AW/HM/EG/2006

Betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und die Umweltberatung in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Gemäß §§ 55 – 57 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und für die Umweltberatung im Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden Müllabfuhrgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung ist eine Müllabfuhrgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensätze *

(1) Der Gebührensatz (inkl. 10% Umsatzsteuer). je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Abholbereich beträgt für:

Müllsack 60 l	€	6,65
Mülltonne 80l, 90 l	€	7,98
Mülltonne 120 l	€	8,95
Mülltonne 240 l	€	16,95
Mülltonne 360 l	€	24,01
Großcontainer 1100 l	€	69,34

(2) Die Müllabfuhrgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Anzahl der jährlichen Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.

(3) Die Gebührensätze sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Gebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Müllabfuhrgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Müllabfuhrgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

Die Müllabfuhrgebühr wird am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11 jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten *

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

§ 7

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Müllabfuhrgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

*Stammverordnung mit 01. April 2006 in Kraft getreten.